

5211/AB
vom 02.04.2021 zu 5260/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmlrt.gv.at
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Elisabeth Köstinger
 Bundesministerin für
 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.094.949

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)5260/J-NR/2021

Wien, 02.04.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 05.02.2021 unter der Nr. **5260/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Selbstversorgung mit Süßwasserfisch sicherstellen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie hoch war der Selbstversorgungsgrad mit Süßwasserfisch im Jahr 2020?
- Wurden alle Ziele der „Aquakultur 2020 - Österreichische Strategie zur Förderung der nationalen Fischproduktion“ erfüllt?
 - a. Falls nein, welche nicht und warum nicht?
 - b. Wurde im Jahr 2020 die Selbstversorgung mit Süßwasserfisch von 60 % erreicht?
 - c. Wurde im Jahr 2020 die Selbstversorgung mit Karpfen auf rund 1.000 Tonnen erhöht?
 - d. Wurde im Jahr 2020 die Steigerung der Produktion der Forellenerzeugung auf 4.000 Tonnen jährlich erreicht?
 - e. Wurde im Jahr 2020 die Produktion anderer Fischarten in den Kreislaufanlagen (insb. Afrikanischer Wels) auf 500 Tonnen jährlich erhöht?

f. Falls nein, welche Maßnahmen sind geplant, um die Ziele im Jahr 2021 zu erfüllen?

Die Aquakulturstatistik inklusive Selbstversorgungsgrad wird jeweils am Jahresende für das vorangegangene Jahr von der Statistik Austria erstellt. Die Daten für das Jahr 2020 liegen daher noch nicht vor.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Planen Sie Erleichterungen für Betreiber die über Bürokratie klagen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Werden in Zukunft die Wasserrechte für längere Zeiträume vergeben (z. B. für 30 oder 40 Jahre)?
 - a. Wenn ja, für welche Zeiträume?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Es darf auf die unter Mitwirkung der Bundesländer erstellten Leitlinien für die Errichtung von Aquakulturanlagen/Fischteichanlagen verwiesen werden:
https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/abwasser_emissionsbegrenzung0/wasserrecht_tierprod/AEVAquakultur.html

Diese Leitlinien tragen bereits zu einer Verwaltungsvereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzuges im gesamten Bundesgebiet bei.

Unter Leitlinien-Punkt „3.4.4.Befristung“ wurde klargestellt, dass eine Befristung nach dem Grundsatz „so kurz wie nötig und so lang wie möglich“ erfolgen soll. Im Wasserrecht als Ressourcenbewirtschaftungsrecht soll eine Hortung von Wasserbenutzungsrechten vermieden werden und ist die Dauer der Benutzung des Gewässers auf den konkreten Bedarf abzustimmen. Bei der Festlegung der Befristung sind die wasserwirtschaftlichen Kriterien (Quellnutzung, Entnahme aus kleinen Gewässern, Hochwassersicherheit, hydrologische Veränderungen, ...), wasserwirtschaftliche Bedeutung der Wassernutzung und die technische Entwicklung (Fischpassierbarkeit, Feststoffmanagement, ...) zu beurteilen. Bei Aquakulturanlagen erscheint je nach Abwägung der oben angeführten Kriterien in der Regel eine Befristung von bis zu 50 Jahren angemessen. Unterschiedliche Befristungsdauern ergeben sich aus den jeweils unterschiedlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen.

Im Jahr 2017 fand eine Evaluierung der Leitlinien unter Einbindung der Branchenvertreterinnen und -vertreter statt. Im Zuge der Evaluierung wurde kein Änderungsbedarf festgestellt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Wurden bereits Aquakulturen aufgegeben, weil Beutegreifer diese leergefressen haben oder unwirtschaftlich gemacht haben?
 - a. Wenn ja, wie viele und welcher Beutegreifer war jeweils dafür verantwortlich?
- Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Fischzüchter vor Schäden durch Beutegreifer zu schützen?

Die relevanten Beutegreifer, insbesondere Fischotter und Kormoran unterliegen der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechende Maßnahmen zum Management liegen im naturschutzrechtlichen Kompetenzbereich der Bundesländer.

Zur Frage 7:

- Welche Maßnahmen werden gesetzt, damit die heimischen Fischzüchter gegen die Billigkonkurrenz bestehen?

Gemäß dem derzeit im Entwurf vorliegendem „Nationalen Strategieplan Österreichs für die Aquakultur und Fischerei für den Zeitraum 2021 bis 2027“ soll vor allem die Qualität der heimischen Produkte gesteigert werden. Dazu gehören insbesondere Aktivitäten zur Veredelung der Produkte aus der Aquakultur sowie die Ausweitung der biologischen Produktion. Weiters sollen Maßnahmen, die eine nachhaltige Steigerung der Wertschöpfung aus der Aquakultur durch vertikale Integration bewirken, unterstützt werden.

Elisabeth Köstinger

